Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1225

22. 11. 77

Sachgebiet 7400

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Achtunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

1. Angleichung an geänderte Vorschriften des Gemeinschaftsrechts und des innerstaatlichen Rechts
2. Durchführung der Südrhodesien-Sanktionen der Vereinten Nationen
3. Einfuhr-Erleichterungen

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

C. Alternativen

keine

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (02221) 363551

Achtunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 bis 3, §§ 5, 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 26 Abs. 1 und § 33 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 durch § 40 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617) und § 33 durch Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 869) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1973 (BGBl. I S. 1069), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3679), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 und in § 38 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „ein Land der Länderlisten A oder B" durch die Worte „ein Land der Länderliste A/B" ersetzt.

2. In § 6 a Abs. 1 wird am Schluß der Punkt durch ein Komma ersetzt und angefügt:

   „soweit diese Verordnungen keine Ausnahmen hinsichtlich der Beachtung von Qualitätsnormen vorsehen."

3. § 10 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

   „Für Ausfuhren im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (ABl. EG Nr. L 38 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung ist Ausgangszollstelle

   1. für Waren, die im gemeinschaftlichen Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr nach Titel IV Abschnitt I der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 der Kommission vom 22. Dezember 1976 über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (ABl. EG Nr. L 38 S. 20) in der jeweils geltenden Fassung mit einem deutschen Beförderungspapier nach einem Ausgangsbahnhof im Wirtschaftsgebiet oder nach einem Bahnhof in einem Seehafen oder Zollfreigebiet befördert werden, die den Ausgang überwachende Zollstelle oder Grenzkontrollstelle, beim Ausgang über ein Zollfreigebiet nach See die Zollstelle des Zollfreigebietes, im Freihafen Hamburg das Freihafenamt,
   2. in den übrigen Fällen die Zollstelle, bei der das gemeinschaftliche Versandverfahren beginnt (Abgangszollstelle), jedoch bei der Ausfuhr im gemeinschaftlichen Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr, sofern das Beförderungspapier der Abgangszollstelle nicht vorzulegen ist, die für den Versandbahnhof zuständige Zollstelle;

   die Befugnisse der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Zollstellen zur Prüfung der Zulässigkeit der Ausfuhr (§ 11 Abs. 1) bleiben unberührt."

4. § 12 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

   „Der Ausfuhrschein ist am dritten Werktage des folgenden Monats abzugeben, wenn die Versandzollstelle nichts anderes bestimmt."

5. § 16 a Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

   „2. bei der Ausfuhr im erleichterten Verfahren nach § 19 Abs. 1 Nr. 7, 10, 14, 16, 17, 17 a, 21, 30, 31, 32 und 39;".

6. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 39 erhält folgende Fassung:

      „39. Waren, die zur vorübergehenden Lagerung oder lediglich zur Beförderung außerhalb des Wirtschaftsgebietes ausgeführt werden und unverändert wieder eingeführt werden sollen;".

   b) Der Text von Nummer 40 wird gestrichen.

7. § 20 a Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

   „(2) Bei der genehmigungsfreien Ausfuhr der in Absatz 1 bezeichneten Waren im gemein-

---

Gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (42) — 651 09 — Au 53/77 — vom 21. November 1977.

Verkündet am 18. November 1977 im Bundesgesetzblatt I S. 2073.

Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.

schaftlichen Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr oder unter Inanspruchnahme der Vereinfachung der Förmlichkeiten bei der Abgangszollstelle nach Titel IV der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 in der jeweils geltenden Fassung kann der Ausgangszollstelle an Stelle der Kontrollbescheinigung oder der Empfangsbestätigung eine Durchschrift dieser Bescheinigungen zusammen mit dem Ausfuhrschein oder der Versand-Ausfuhrerklärung vorgelegt werden.

(3) Eine Kontrollbescheinigung oder Empfangsbestätigung ist nicht erforderlich, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Ware für einen Be- oder Verarbeitungsbetrieb bestimmt ist, oder wenn für die Ausfuhr der Ware die Befreiungen nach § 19 gelten."

8. § 20 d Abs. 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. bei Ausfuhren im erleichterten Verfahren nach § 19 Abs. 1 Nr. 7, 10, 14, 16, 17, 17 a, 21, 30, 31, 32 und 39."

9. § 20 e Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Werden die Waren nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert, ist der Versandzollstelle ein Kontrollexemplar T Nr. 5 nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 in der jeweils geltenden Fassung vorzulegen, das in Feld 104 den Vermerk ‚Ausgang aus der Gemeinschaft Beschränkungen unterworfen' trägt."

10. § 22 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Schwefelkies (Warennummer 2502 000), Schwefel (Warennummer 2503 100), Rohphosphat (Warennummern 2510 100 und 2510 900), natürlichem rohem Natriumborat (Warennummer 2530 100), metallurgischen Erzen, auch angereichert, und Schwefelkiesabbränden (Warennummern 2601 120 bis 2601 980), Titanschlacke (aus Warennummer 2603 550), Selen (Warennummer 2804 500), Äthylen (Warennummer 2901 220), Propylen (Warennummer 2901 240), Butadien (aus Warennummer 2901 250), Cyclohexan (Warennummer 2901 360), Benzol (Warennummer 2901 630), Toluol (Warennummer 2901 640), Styrol (Warennummer 2901 710), Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet (Warennummern 7105 010 und 7105 030), Gold und Goldlegierungen, unbearbeitet (Warennummer 7107 100), Platin, Platinbeimetallen und ihren Legierungen, als Pulver oder unverarbeitet (Warennummern 7109 010, 7109 110 und 7109 220 bis 7109 239), Edelmetallasche und Gekrätz sowie anderen Bearbeitungsabfällen und Schrott von Edelmetallen (Warennummern 7111 102 bis 7111 508) und Vorstoffen von Nichteisenmetallen der Warennummern 7401 010, 7401 110, 7501 100 und 7801 010 der Einfuhrliste,".

11. In § 27 Abs. 5 Nr. 3 wird das Wort „Zollanmeldung" durch das Wort „Zahlungsanmeldung" ersetzt.

12. § 27 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 und 3 werden die Worte „in den Länderlisten A oder B" durch die Worte „in der Länderliste A/B" ersetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „01 bis 19" durch die Angabe „01 bis 20" ersetzt.

c) In Absatz 3 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. bei der Abfertigung von Waren zur aktiven Veredelung der Vordruck E 2 m, soweit erforderlich mit Ergänzungsblatt E 2 b,".

Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

13. In § 30 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Sie kann auch auf einem Vordruck nach Anlage E 5 erteilt werden."

14. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 33 Buchstabe t werden die Worte „in den Länderlisten A oder B" durch die Worte „in der Länderliste A/B" ersetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a wird die Angabe „01 bis 19" durch die Angabe „01 bis 20" ersetzt.

c) In Absatz 1 Nr. 33 werden die Angaben „55 bis 58 und 61 bis 71" durch die Angaben „55 und 61 bis 71" ersetzt.

d) In Absatz 1 Nr. 33 wird der Text von Buchstabe p gestrichen.

e) In Absatz 1 Nr. 36 werden in Buchstabe d der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Buchstaben e und f angefügt:

„e) nach der Verordnung (EWG) Nr. 754/76 des Rates vom 25. März 1976 über die zollrechtliche Behandlung von Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft zurückkehren (ABl. EG Nr. L 89 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,

f) nach der Verordnung (EWG) Nr. 1990/76 des Rates vom 22. Juli 1976 über die zollrechtliche Behandlung von zu Erprobungs- oder Untersuchungszwecken eingeführten Waren (ABl. EG Nr. 219 S. 14) in der jeweils geltenden Fassung."

15. § 33 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Absätze 1 und 2 gelten ferner nicht für die Einfuhr von Waren, wenn Ursprungsland Südrhodesien (Rhodesien) ist, sowie für die Einfuhr von Chromerz (Warennummer 2601 770)

und Ferrochrom (Warennummern 7302 512 bis 7302 516 der Einfuhrliste), wenn Ursprungsland die Republik Südafrika und Südwestafrika ist."

16. § 58 c wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Entgegennahme von Zahlungen Gebietsfremder, die in Südrhodesien (Rhodesien) ansässig sind, bedarf der Genehmigung, wenn diese Zahlungen für südrhodesische (rhodesische) Behörden oder sonstige amtliche südrhodesische (rhodesische) Stellen im Wirtschaftsgebiet bestimmt sind."

17. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe l erhält folgende Fassung:

„l) nach § 58 c Zahlungen leistet oder entgegennimmt,".

b) Absatz 4 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10. als Einführer entgegen § 27 Abs. 2 Nr. 3, § 27 a Abs. 1, 3 oder 4 eine Einfuhrkontrollmeldung oder eine nach § 27 a Abs. 5 zugelassene Meldung nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,".

18. Die Anlage L zur Außenwirtschaftsverordnung wird durch die Anlage 1 zu dieser Verordnung ersetzt.

19. Die Anlagen E 2 bis E 2 e sowie Z 5 und Z 5 a zur Außenwirtschaftsverordnung werden durch die Anlagen 2 bis 7 b zu dieser Verordnung ersetzt.

20. Die Anlage 8 zu dieser Verordnung wird die Anlage E 2 m (Zollantrag und Zollanmeldung/Einfuhranmeldung für die Abfertigung von Waren zur aktiven Veredelung) zur Außenwirtschaftsverordnung.

21. Die Anlage 9 zu dieser Verordnung wird die Anlage E 5 (Einfuhrgenehmigung — EDV) zur Außenwirtschaftsverordnung.

Artikel 2

Die durch Artikel 1 Nr. 19 geänderten Vordrucke können bis zum 31. Dezember 1977 in ihrer bisherigen Fassung verwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage 1 der Verordnung

Anlage L
zur Außenwirtschaftsverordnung

Länderliste D

Amerikanische Jungferninseln
Amerikanisch-Ozeanien
Bahamas
Belgien und Luxemburg
Belize (ehem. Brit.-Honduras)
Bermuda
Brasilien
Britisches Gebiet im Indischen Ozean (Tschagosinseln usw.)
Britisch-Ozeanien
Brunei
Dänemark
Falklandinseln und zugehörige Gebiete
Fidschi
Frankreich (einschl. Monaco)
Ghana
Gibraltar
Griechenland
Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich einschl. Brit. Kanalinseln und Insel Man)
Hongkong [4])
Italien (einschl. San Marino)
Japan
Jugoslawien [2])
Kanada
Malaysia (Malaiischer Bund, Sabah, Sarawak)
Marokko
Mauritius
Niederlande
Nigeria
Norwegen (einschl. Svalbard [Spitzbergen])
Österreich (ohne Jungholz und Mittelberg)
Panamakanal-Zone
Portugal (einschl. Azoren und Madeira)
Republik Irland [1])
Republik Südafrika und Südwestafrika [1])
Schweiz (einschl. Büsingen, Liechtenstein)
Seychellen und zugehörige Gebiete
Singapur
St. Helena und zugehörige Gebiete
Spanien [3])
Südjemen
Südrhodesien (Rhodesien)
Taiwan
Türkei
Tunesien
Vereinigte Staaten von Amerika (einschl. Puerto Rico)
Westindien

---

1) = End Use Certificate
2) = Endverbleibsbestätigung
3) = Verbleibsbescheinigung der spanischen diplomatischen Vertretungen
4) = Einfuhrgenehmigung

Länderliste E

Land	Ausstellende Behörde
Australien	Department of Trade and Customs and Excise Canberra
Belgien	Office Central des Contingents et Licences Bruxelles
Bolivien	Banco Central La Paz
Bundesrepublik Deutschland	Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft Eschborn/Taunus

Land	Ausstellende Behörde
Chile	Departamento del Cobre Jefe, Division Comercial Santiago
Dänemark	Handelsministeriets Licenskontor Kopenhagen K
Frankreich	Ministère de l'Economie et des Finances Direction Générale des Douanes et Droits Indirects Division G — Autorisations Commerciales Paris
Gibraltar	The Controller of Civil Supplies Colonial Secretariat Gibraltar
Griechenland	Bank of Greece Athen
Großbritannien und Nordirland	The Controller Export Licensing Branch Board of Trade London E.C. 4
Hongkong	Director of Trade, Industry and Customs Hong Kong
Italien	Ministero delle Finanze Direzione Generale delle Dogane Roma
Japan	Ministry of International Trade and Industry Export Licensing Office Tokyo
Kanada	Chief Export and Import Permits Section Department of Trade and Commerce Ottawa
Luxemburg	Ministère des Affaires Etrangères Office des Licenses Luxembourg
Marokko	Direction du Commerce, Service du Commerce Extérieur, Bureau des Importations et Approvisionnements Généraux Rabat
Neuseeland	Controller of Customs Wellington
Niederlande	Centrale Dienst voor In- en Uitvoer Den Haag
Norwegen	Handelsdepartementet Direktoratet for eksport- og importregulering Oslo

Land	Ausstellende Behörde
Peru	Ministerio de Hacienda y Comercio Dirección General de Comercio Departamento de Exportaciones L i m a
Philippinen	Export Control Committee Department of Commerce and Industry M a n i l a
Portugal	Ministerio da Economia Direcca-General do Comercio Reparticao do Licenciamento do Comercio Externo L i s b o a
Republik Südafrika und Südwestafrika	Department of Commerce and Industries P r e t o r i a
Schweden *)	State Trade and Industry Commission S t o c k h o l m
Schweiz *)	Eidgenössisches Volksdepartement Handelsabteilung Sektion für Ein- und Ausfuhr B e r n
Südrhodesien (Rhodesien)	Federal Ministry of Commerce and Industry S a l i s b u r y
Türkei	Ministry of Commerce Department of Foreign Commerce A n k a r a
Tunesien	Direction des Finances Service des Finances Extérieures T u n i s
Vereinigte Staaten von Amerika	United States Department of Commerce Office of Export Control W a s h i n g t o n 25 D.C.

*) Bei Schweden und der Schweiz tritt an die Stelle des Durchfuhrberechtigungsscheins eine beglaubigte Abschrift der Ausfuhrgenehmigung.

Länderliste F 1

Ägypten
Albanien
Bulgarien
Chile
Ecuador
Kolumbien
Korea (Demokratische Volksrepublik)
Kuba
Liberia
Mongolische Volksrepublik
Panama (ohne Kanalzone)
Polen
Rumänien
Sowjetunion
Sri Lanka
Syrien
Tschechoslowakei
Ungarn
Vietnam
Volksrepublik China

Länderliste F 2

Afghanistan
Algerien
Amerikanische Jungferninseln
Amerikanisch-Ozeanien
Andorra
Angola
Argentinien
Äquatorialguinea
Äthiopien
Australien
Australisch-Ozeanien (Heard- und McDonaldinseln, Kokosinseln, Weihnachts- und Norfolkinseln)
Bahamas
Bahrain
Bangladesch
Belgien und Luxemburg
Belize (ehem. Brit.-Honduras)
Benin (ehem. Dahome)
Bermuda
Bhutan
Bolivien
Botsuana
Britisches Gebiet im Indischen Ozean (Tschagosinseln usw.)
Britisch-Ozeanien
Brunei
Burundi
Ceuta und Melilla
Costa Rica
Dänemark
Dominikanische Republik
Elfenbeinküste
El Salvador
Falklandinseln und zugehörige Gebiete
Färöer
Fidschi
Finnland
Frankreich (einschl. Monaco)
Französisches Afar- und Issagebiet
Französisch-Guayana
Französisch-Polynesien
Gabun
Gambia
Ghana
Gibraltar
Griechenland
Grönland
Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich einschl. Brit. Kanalinseln und Insel Man)
Guadeloupe
Guatemala
Guinea-Bissau (ehem. Port.-Guinea)
Hongkong
Indien (einschl. Sikkim)
Irak
Iran
Island
Israel
Italien (einschl. San Marino)
Jamaika
Japan
Jordanien
Jugoslawien
Kambodscha
Kamerun
Kanada
Katar
Kenia
Komoren
Korea (Republik)
Kuwait
Laos
Lesotho
Libanon
Libyen
Macau
Madagaskar
Malawi
Malaysia (Malaiischer Bund, Sabah, Sarawak)
Malediven
Mali
Malta
Marokko
Martinique
Mauretanien
Mauritius
Mexiko
Mosambik
Nauru
Nepal
Neue Hebriden
Neukaledonien und zugehörige Gebiete
Neuseeland
Neuseeländisch-Ozeanien (Niue-, Tokelau- und Cookinseln)
Nicaragua
Niederlande
Niederländische Antillen (Curaçao, Aruba usw.)
Niger
Nigeria
Nordjemen
Norwegen (einschl. Svalbard [Spitzbergen])
Obervolta
Oman
Österreich (ohne Jungholz und Mittelberg)

Pakistan
Panamakanal-Zone
Papua-Neuguinea
Paraguay
Peru
Philippinen
Portugal (einschl. Azoren und Madeira)
Republik Guyana
Republik Guinea
Republik Haiti
Republik Honduras
Republik Irland
Republik Kap Verde
Republik Südafrika und Südwestafrika
Réunion
Ruanda
Sambia
São Tomé und Principe
Saudi-Arabien
Schweden
Schweiz (einschl. Büsingen, Liechtenstein)
Senegal
Seychellen und zugehörige Gebiete
Sierra Leone
Singapur
Somalia
Spanien
Sudan
Südjemen
Surinam
Swasiland
Taiwan
Tansania
Thailand
Togo
Tonga
Trinidad und Tobago
Tschad
Türkei
Tunesien
Uganda
Vatikanstadt
Vereinigte Staaten von Amerika (einschl. Puerto Rico)
Volksrepublik Kongo
Wallis und Futuna
Westindien
Westsamoa
Zaire (ehem. Kongo Kinshasa)
Zentralafrikanische Republik
Zypern

Länderliste G 1

Afghanistan
Amerikanische Jungferninseln
Amerikanisch-Ozeanien
Andorra
Angola
Äquatorialguinea
Äthiopien
Australien
Australisch-Ozeanien (Heard- und McDonaldinseln, Kokosinseln, Weihnachts- und Norfolkinseln)
Bahamas
Bahrain
Belgien und Luxemburg
Belize (ehem. Brit.-Honduras)
Benin (ehem. Dahome)
Bermuda
Bhutan
Birma
Botsuana
Britisches Gebiet im Indischen Ozean (Tschagosinseln usw.)
Britisch-Ozeanien
Brunei
Burundi
Ceuta und Melilla
Costa Rica
Dänemark
Dominikanische Republik
Elfenbeinküste
El Salvador
Falklandinseln und zugehörige Gebiete
Färöer
Fidschi
Finnland
Frankreich (einschl. Monaco)
Französisches Afar- und Issagebiet
Französisch-Guayana
Französisch-Polynesien
Gabun
Gambia
Ghana
Gibraltar
Griechenland
Grönland
Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich einschl. Brit. Kanalinseln und Insel Man)
Guatemala
Guinea-Bissau (ehem. Port.-Guinea)

Hongkong
Island
Israel
Italien (einschl. San Marino)
Jamaika
Japan
Jordanien
Kambodscha
Kamerun
Kanada
Katar
Kenia
Komoren
Korea (Republik)
Kuwait
Laos
Lesotho
Libanon
Liberia
Libyen
Macau
Madagaskar
Malawi
Malaysia (Malaiischer Bund, Sabah, Sarawak)
Malediven
Mali
Malta
Mauretanien
Mauritius
Mosambik
Nauru
Nepal
Neukaledonien und zugehörige Gebiete
Neuseeland
Neuseeländisch-Ozeanien (Niue-, Tokelau- und Cookinseln)
Nicaragua
Niederlande
Niederländische Antillen (Curaçao, Aruba usw.)
Niger
Nigeria
Nordjemen
Norwegen (einschl. Svalbard [Spitzbergen])
Obervolta
Österreich (ohne Jungholz und Mittelberg) *)
Panama (ohne Kanalzone)
Panamakanal-Zone
Paraguay
Peru
Philippinen
Portugal (einschl. Azoren und Madeira) *)
Republik Guinea
Republik Guyana
Republik Haiti
Republik Honduras
Republik Irland
Republik Kap Verde
Republik Südafrika und Südwestafrika
Réunion
Ruanda
Sambia
São Tomé und Principe
Saudi-Arabien
Schweden *)
Schweiz (einschl. Büsingen, Liechtenstein)
Senegal
Seychellen und zugehörige Gebiete
Sierra Leone
Singapur
Somalia
Spanien *)
Sri Lanka
Sudan
Südjemen
Surinam
Swasiland
Taiwan
Tansania
Thailand
Togo
Tonga
Trinidad und Tobago
Tschad
Türkei
Tunesien
Uganda
Uruguay
Vatikanstadt
Vereinigte Staaten von Amerika (einschl. Puerto Rico)
Volksrepublik Kongo
Wallis und Futuna
Westindien
Westsamoa
Zaire (ehem. Kongo Kinshasa)
Zentralafrikanische Republik
Zypern

*) Nur bei Versicherungen nach § 49 Abs. 1 Nr. 3.

Länderliste G 2

Afghanistan
Amerikanische Jungferninseln
Amerikanisch-Ozeanien
Andorra
Angola
Argentinien
Äquatorialguinea
Äthiopien
Australien
Australisch-Ozeanien (Heard- und McDonaldinseln, Kokosinseln, Weihnachts- und Norfolkinseln)
Bahamas
Bahrain
Bangladesch
Belgien und Luxemburg
Belize (ehem. Brit.-Honduras)
Benin (ehem. Dahome)
Bermuda
Bhutan
Birma
Bolivien
Botsuana
Brasilien
Britisches Gebiet im Indischen Ozean (Tschagosinseln usw.)
Britisch-Ozeanien
Brunei
Burundi
Ceuta und Melilla
Chile
Costa Rica
Dänemark
Dominikanische Republik
Ecuador
Elfenbeinküste
El Salvador
Falklandinseln und zugehörige Gebiete
Färöer
Fidschi
Finnland
Frankreich (einschl. Monaco)
Französisches Afar- und Issagebiet
Französisch-Guayana
Französisch-Polynesien
Gabun
Gambia
Ghana
Gibraltar
Griechenland
Grönland
Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich einschl. Brit. Kanalinseln und Insel Man)
Guatemala
Guinea-Bissau (ehem. Port.-Guinea)
Hongkong
Indien (einschl. Sikkim)
Indonesien
Irak
Iran
Island
Israel
Italien (einschl. San Marino)
Jamaika
Japan
Jordanien
Kambodscha
Kamerun
Kanada
Katar
Kenia
Kolumbien
Komoren
Korea (Republik)
Kuwait
Laos
Lesotho
Libanon
Liberia
Libyen
Macau
Madagaskar
Malawi
Malaysia (Malaiischer Bund, Sabah, Sarawak)
Malediven
Mali
Malta
Marokko
Mauretanien
Mauritius
Mexiko
Mosambik
Nauru
Nepal
Neukaledonien und zugehörige Gebiete
Neuseeland
Neuseeländisch-Ozeanien (Niue-, Tokelau- und Cookinseln)
Nicaragua
Niederlande
Niederländische Antillen (Curaçao, Aruba usw.)
Niger
Nigeria
Nordjemen
Norwegen (einschl. Svalbard [Spitzbergen])
Obervolta
Pakistan
Panama (ohne Kanalzone)

Panamakanal-Zone
Paraguay
Peru
Philippinen
Portugal (einschl. Azoren und Madeira)
Republik Guinea
Republik Guyana
Republik Haiti
Republik Honduras
Republik Irland
Republik Kap Verde
Republik Südafrika und Südwestafrika
Réunion
Ruanda
Sambia
São Tomé und Principe
Saudi-Arabien
Schweden
Schweiz (einschl. Büsingen, Liechtenstein)
Senegal
Seychellen und zugehörige Gebiete
Sierra Leone
Singapur
Sri Lanka
Sudan
Südjemen
Swasiland
Taiwan
Tansania
Thailand
Togo
Tonga
Trinidad und Tobago
Tschad
Türkei
Tunesien
Uganda
Uruguay
Vatikanstadt
Venezuela
Vereinigte Staaten von Amerika (einschl. Puerto Rico)
Volksrepublik Kongo
Wallis und Futuna
Westsamoa
Zaire (ehem. Kongo Kinshasa)
Zentralafrikanische Republik
Zypern

Anlage 2

I Einfuhrverfahren nach der AWV

a) Einfuhrerklärung

vom ____________

b) Einfuhrgenehmigung

vom ____________ Nr. ____________

c) Einfuhrlizenz

vom ____________ Nr. ____________

Einfuhrkontrollmeldung

(§ 27 Abs. 2 Nr. 3 der Außenwirtschaftsverordnung)

	Einfuhrart
auf Lager (nur Freihafenlager und Zollverschlußlager)	00
zur vorübergehenden Zollgutverwendung	00
jedoch Umschließungen und Verpackungsmittel	11
in den freien Verkehr (siehe Nr. 3b der Anleitung)	11
zum Umwandlungsverkehr	11
zur Eigenveredelung	24
jedoch Beistellungen	23
zur Lohnveredelung	31
nach passiver Veredelung	41

Anlage E 2 zur AWV (77)

II Rechnungspreis der angegebenen Waren in der geschuldeten Währung

____

(bei unentgeltlicher Einfuhr „unentgeltlich" eintragen)

Von Anmeldestelle an **Bundesamt für gewerbl. Wirtschaft / Bundesamt für Ernährung u. Forstwirtschaft** **Bundesamt für landwirtschaftliche Marktordnung**

1 Einführer, Name und Anschrift

3 Anlaß der Einfuhr (z. B. Kauf, Kommission, Ersatzlieferung, zu oder nach zollamtlich bewilligter aktiver oder passiver Veredelung, Lagerung für ausländische Rechnung, Anlaß der Rücksendung, Grund für die Unentgeltlichkeit) ____________

4 Lieferbedingung (Wertstellung, z. B. ab Werk Lyon, fob Bombay, frei Grenze, cif Bremen, frei München) ____________

7 Ursprungsland ____________

8 Versendungsland ____________

9 Einkaufsland ____________

10	11	12	13	14
		Menge		
Warenbezeichnung mit genauen Angaben über die Warenart	**Codenummer** (siehe Nr. 8 der Anleitung)	**in bes. Maßeinheit** (Stück, Liter, Gramm usw.) soweit nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik erforderlich	**Eigengewicht in vollen kg**	**Grenzübergangswert in vollen DM**
	Für jede Warenart besondere Zeile und besondere Angaben			
(1)				
(2)				
(3)				
(4)				

Einfuhrbestätigung der Anmeldestelle

Die Einfuhrart – Vordruckkopf – ist richtig angekreuzt worden.

Abgegeben am ____________ Vorbuch-Belegsammlung ____________ Stat.AnmSt.-Nr. ____________

Dienststempel

Ich versichere, daß ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

Ort und Datum

____

____

Firmenstempel und Unterschrift

Anlage 3

Zollantrag und Zollanmeldung/ Einfuhranmeldung

für die Abfertigung von Waren zum freien Verkehr (ausgenommen bei Zweckbindung)

Anlage E 2a zur AWV (77)

Zutreffendes ankreuzen [X] oder ausfüllen

1. **Einfuhrarten** (für jede Einfuhrart besonderen Vordruck verwenden)

Unmittelbare Einfuhr			**Übergang in den freien Verkehr**		
in den freien Verkehr		11	aus Lager		12
zur wirtschaftlichen Lohnveredelung		16	nach Eigenveredelung		82
nach wirtschaftlicher Lohnveredelung		18	nach Lohnveredelung		83
nach zollamtl. bewilligt. pass. Veredelung		41			

Blatt 4 – Einfuhrkontrollmeldung – Vom Zoll an Bundesamt f. gewerbl. Wirtschaft/ Ernährung u. Forstwirtschaft / Bundesanstalt f. landwirtschaftl. Marktordnung

Statist. Ware des freien Verkehrs

2. Ich beantrage, die nachstehend angemeldeten Waren zum freien Verkehr abzufertigen.

3. ☐ Ich bin hinsichtlich dieser Waren zum vollen Vorsteuerabzug (§ 15 UStG) berechtigt.

Die Waren sind bestimmt für (Name und Anschrift des Unternehmens) ☐ Der Unternehmer ist hinsichtlich dieser Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.

4. Zollbeteiligter (Name und Anschrift)

5. ggf. Bevollmächtigter (Name und Anschrift)

6. Verkäufer/Versender (Name und Anschrift)

7. Einführer (Name und Anschrift)

8. Lieferbedingung

9. Rechnungspreis (in der geschuldeten Währung, ggf. unentgeltlich)

10. Umrechnungskurs

11. Preisnachlässe

12. Rohgewicht

13. Anlaß der Einfuhr (z. B. Kauf, Kommission, Ersatzlieferung, Lagerung für ausl. Rechnung; Anlaß der Rücksendung, Grund für die Unentgeltlichkeit)

Nachholgut EV LV

14. Waggon-, LKW-Nr., Schiffsname

15. Erster inländ. Bestimmungsort

16. Herstellungs-/Ursprungsland — Länder-Nr.

17. Ankunftstag, Ausladehafen

18. Versendungsland — Länder-Nr.

19. Einkaufsland — Länder-Nr.

20. Zahl, Art, Zeichen und Nr. der Packstücke/Behältnisse ❶

21. Warenbezeichnung, Warenmenge (Maßstab)

22. a) Zollwert/Entgelt b) Beförderungskosten bis zum ersten inländischen Bestimmungsort c) Grenzübergangswert in vollen DM

a)

b)

23. **Für Zollstelle** a) Abgabensätze, ggf. Grund der außertarifl. Zollvergünstigung b) Mitgliedstaat

a)

24. Präferenznachweis (Art u. ggf. Nr.)

25. Codenummer

26. Menge in bes. Maßeinheit

27. Eigengewicht in vollen kg

c)

b)

28. EE/EG/EL (Dat. u. ggf. Nr.)

20. Zahl, Art, Zeichen und Nr. der Packstücke/Behältnisse ❷

21. Warenbezeichnung, Warenmenge (Maßstab)

22. a) Zollwert/Entgelt b) Beförderungskosten bis zum ersten inländischen Bestimmungsort c) Grenzübergangswert in vollen DM

a)

b)

23. **Für Zollstelle** a) Abgabensätze, ggf. Grund der außertarifl. Zollvergünstigung b) Mitgliedstaat

a)

24. Präferenznachweis (Art u. ggf. Nr.)

25. Codenummer

26. Menge in bes. Maßeinheit

27. Eigengewicht in vollen kg

c)

b)

28. EE/EG/EL (Dat. u. ggf. Nr.)

29. Ziel-(Bundes-)land — Länder-Nummer

30. **Zusätze**

31. **Anlagen**

.... Ergänzungsblätter

.... Zusatzblätter Zollwertangaben

....

32. **Einfuhrbestätigung der Zollstelle** (Zollstelle, Datum, Beleg- u. Stat. AnmSt-Nr.)

33. Ich versichere, daß ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige oder unvollständige Angaben für die Steuererhebung als Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Bearbeiter/Telefon

Ort, Datum, Unterschrift

0459 Zollantrag und Zollanmeldung für die Abfertigung zum freien Verkehr + · III B 1 · **(1977)**

Anlage 4

Ergänzungsblatt

zu Zollantrag und Zollanmeldung/Einfuhranmeldung
nach Vordruck **0459**/1 k AHStat, **0460**/1 l AHStat, **0461**/1 m AHStat oder **0462**/1 n AHStat
– Fest mit dem Hauptblatt verbinden –

Nr. des Ergänzungsblattes

Anlage E 2 b zur AWV (77)

Zollstelle, Datum und Nr.

Wiederholung der Länderangaben

Herstellungs-/Ursprungsland — Länder-Nr.

Versendungsland — Länder-Nr.

Einkaufsland — Länder-Nr.

Blatt 5 – Einfuhrkontrollmeldung –

7. Einführer (Name und Anschrift)

20. Zahl, Art, Zeichen und Nr. der Packstücke/Behältnisse

Pos. ....

21. Warenbezeichnung, Warenmenge (Maßstab)
– ggf. Bewilligung/Erlaubnisschein (Dienststelle, Geschäftszeichen) –

22.
a) Zollwert/Entgelt
b) Beförderungskosten bis zum ersten inländischen Bestimmungsort
c) Grenzübergangswert in vollen DM

a)

b)

c)

23. **Für Zollstelle**
a) Abgabensätze, ggf. Grund der außertarifl. Zollvergünstigung
b) Mitgliedstaat

a)

b)

24. Präferenznachweis (Art u. ggf. Nr.)

25. Codenummer

26. Menge in bes. Maßeinheit

27. Eigengewicht in vollen kg

28. EE/EG/EL (Dat. u. ggf. Nr.)

20. Zahl, Art, Zeichen und Nr. der Packstücke/Behältnisse

Pos. ....

21. Warenbezeichnung, Warenmenge (Maßstab)
– ggf. Bewilligung/Erlaubnisschein (Dienststelle, Geschäftszeichen) –

22.
a) Zollwert/Entgelt
b) Beförderungskosten bis zum ersten inländischen Bestimmungsort
c) Grenzübergangswert in vollen DM

a)

b)

c)

23. **Für Zollstelle**
a) Abgabensätze, ggf. Grund der außertarifl. Zollvergünstigung
b) Mitgliedstaat

a)

b)

24. Präferenznachweis (Art u. ggf. Nr.)

25. Codenummer

26. Menge in bes. Maßeinheit

27. Eigengewicht in vollen kg

28. EE/EG/EL (Dat. u. ggf. Nr.)

20. Zahl, Art, Zeichen und Nr. der Packstücke/Behältnisse

Pos. ....

21. Warenbezeichnung, Warenmenge (Maßstab)
– ggf. Bewilligung/Erlaubnisschein (Dienststelle, Geschäftszeichen) –

22.
a) Zollwert/Entgelt
b) Beförderungskosten bis zum ersten inländischen Bestimmungsort
c) Grenzübergangswert in vollen DM

a)

b)

c)

23. **Für Zollstelle**
a) Abgabensätze, ggf. Grund der außertarifl. Zollvergünstigung
b) Mitgliedstaat

a)

b)

24. Präferenznachweis (Art u. ggf. Nr.)

25. Codenummer

26. Menge in bes. Maßeinheit

27. Eigengewicht in vollen kg

28. EE/EG/EL (Dat. u. ggf. Nr.)

20. Zahl, Art, Zeichen und Nr. der Packstücke/Behältnisse

Pos. ....

21. Warenbezeichnung, Warenmenge (Maßstab)
– ggf. Bewilligung/Erlaubnisschein (Dienststelle, Geschäftszeichen) –

22.
a) Zollwert/Entgelt
b) Beförderungskosten bis zum ersten inländischen Bestimmungsort
c) Grenzübergangswert in vollen DM

a)

b)

c)

23. **Für Zollstelle**
a) Abgabensätze, ggf. Grund der außertarifl. Zollvergünstigung
b) Mitgliedstaat

a)

b)

24. Präferenznachweis (Art u. ggf. Nr.)

25. Codenummer

26. Menge in bes. Maßeinheit

27. Eigengewicht in vollen kg

28. EE/EG/EL (Dat. u. ggf. Nr.)

0464 Ergänzungsblatt zu den Vordrucken 0459, 0460, 0461 und 0462 + · III B 1 · **(1977)**

Anlage 5

Anlage E2c zur AWV (77)

Ergänzungsblatt zur Einfuhranmeldung *)

(fest mit der Einfuhranmeldung verbinden)

2. Ausfertigung — Einfuhrkontrollmeldung

Wiederholung der Länderangaben

Herstellungs-/Ursprungsland Länder-Nr.

Versendungsland Länder-Nr.

Einkaufsland Länder-Nr.

Blatt Nr. ____________ vom ____________

Einführer, Name und Anschrift

10	11	12	13	14	15
Warenbezeichnung mit genauen Angaben über die Warenart	Codenummer (siehe Nr. 8 der Anleitung)	Menge in bes. Maßeinheit (Stück, Liter, Gramm usw.) soweit nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik erforderlich	Menge Eigengewicht in vollen kg	Grenzübergangswert in vollen DM	
	Für jede Warenart besondere Zeile und besondere Angaben				
(1)					
(2)					
(3)					
(4)					
(5)					
(6)					
(7)					
(8)					
(9)					
(10)					
(11)					

16 Ziel-(Bundes-)land Länder-Nr.

*) Wird dieser Vordruck als Ergänzungsblatt für entsprechende andere Meldungen verwendet, so ist die Bezeichnung „Einfuhranmeldung" zu streichen und durch die Benennung des jeweils zutreffenden Meldepapiers zu ersetzen.

E

Anlage 6

Zutreffendes ankreuzen [X] oder ausfüllen — **Anlage E 2d zur AWV (77)**

Zollantrag und Zollanmeldung/ Einfuhranmeldung

für die Abfertigung von Waren zur Zollgutlagerung in einem offenen Zollager

Statistisch angemeldet (s. Vorpapier)

noch nicht	als Einfuhr auf Lager	1. a) **Ort des Zollagers**
[ ] O	[ ] L	
als Einfuhr zur Eigenveredelung	als Einfuhr zur Lohnveredelung	1. b) **Lagerzollstelle**
[ ] EV	[ ] LV	

Blatt 5 – Einfuhrkontrollmeldung – Vom Zoll an Bundesamt f. gewerbl. Wirtschaft/ Ernährung u. Forstwirtschaft / Bundesanstalt f. landwirtschaftl. Marktordnung — [ ] Statist. Ware des freien Verkehrs

2. Ich beantrage, die nachstehend angemeldeten Waren zur Zollgutlagerung in meinem offenen Zollager abzufertigen.

3. [ ] Ich bin hinsichtlich dieser Waren zum vollen Vorsteuerabzug (§ 15 UStG) berechtigt.

Die Waren sind bestimmt für (Name und Anschrift des Unternehmens) — [ ] Der Unternehmer ist hinsichtlich dieser Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.

4. Zollbeteiligter (Name und Anschrift)	5. ggf. Bevollmächtigter (Name und Anschrift)

6. Verkäufer/Versender (Name und Anschrift)

7. Einführer (Name und Anschrift)

8. Lieferbedingung	9. Rechnungspreis (in der geschuldeten Währung, ggf. unentgeltlich)	10. Umrechnungskurs	11. Preisnachlässe	12. Rohgewicht

13. Anlaß der Einfuhr (z. B. Kauf, Kommission, Ersatzlieferung, Lagerung für ausl. Rechnung, Anlaß der Rücksendung, Grund für die Unentgeltlichkeit)

14. Waggon-, LKW-Nr., Schiffsname	15. Erster inländ. Bestimmungsort	16. Herstellungs-/Ursprungsland	Länder-Nr.
17. Ankunftstag, Ausladehafen	**18. Versendungsland 3) / Länder-Nr.**	**19. Einkaufsland**	**Länder-Nr.**

20. Zahl, Art, Zeichen und Nr. der Packstücke/Behältnisse	21. Warenbezeichnung, Warenmenge (Maßstab)	22. a) Zollwert/Entgelt b) Beförderungskosten bis zum ersten inländischen Bestimmungsort c) Grenzübergangswert in vollen DM	23.
		a)	
		b)	

24. Präferenznachweis (Art u. ggf. Nr.)	25. Codenummer	26. Menge in bes. Maßeinheit	27. Eigengewicht in vollen kg	c)
28. EE/EG (Dat. u. ggf. Nr.)				

20. Zahl, Art, Zeichen und Nr. der Packstücke/Behältnisse	21. Warenbezeichnung, Warenmenge (Maßstab)	22. a) Zollwert/Entgelt b) Beförderungskosten bis zum ersten inländischen Bestimmungsort c) Grenzübergangswert in vollen DM	23.
		a)	
		b)	

24. Präferenznachweis (Art u. ggf. Nr.)	25. Codenummer	26. Menge in bes. Maßeinheit	27. Eigengewicht in vollen kg	c)
28. EE/EG (Dat. u. ggf. Nr.)				

30. **Zusätze**

31. **Anlagen**

.... Ergänzungsblätter

.... Zusatzblätter Zollwertangaben

....

32. **Einfuhrbestätigung der Zollstelle** (Zollstelle, Datum, Beleg- u. Stat. AnmSt.-Nr.)

33. Ich versichere, daß ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige oder unvollständige Angaben für die Steuererhebung als Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Bearbeiter/Telefon

Ort, Datum. Unterschrift

0460 Zollantrag und Zollanmeldung für die Abfertigung zur Zollgutlagerung im offenen Zollager + - III B 1 - **(1977)**

Anlage 7

Zutreffendes ankreuzen [X] oder ausfüllen — Anlage E2e zu: AWV (77)

Zollantrag und Zollanmeldung/ Einfuhranmeldung

für die Abfertigung von Waren zum freien Verkehr bei Zweckbindung/ zur bleibenden Zollgutverwendung

1. **Einfuhrarten** (für jede Einfuhrart besonderen Vordruck verwenden)

Unmittelbare Einfuhr		11
Übergang	aus Lager	12
	nach Eigenveredelung	82
	nach Lohnveredelung	83

Überwachende Zollstelle

Blatt 5 – Einfuhrkontrollmeldung – Vom Zoll an Bundesamt f. gewerbl. Wirtschaft/ Ernährung u. Forstwirtschaft / Bundesanstalt f. landwirtschaftl. Marktordnung

☐ Statist. Ware des freien Verkehrs

2. Ich beantrage, die nachstehend angemeldeten Waren abzufertigen
☐ zum freien Verkehr / ☐ zur bleibenden Zollgutverwendung ☐ zum freien Verkehr für die Einfuhrumsatzsteuer

3. ☐ Ich bin hinsichtlich dieser Waren zum vollen Vorsteuerabzug (§ 15 UStG) berechtigt.
☐ Der Unternehmer ist hinsichtlich dieser Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.

Die Waren sind bestimmt für (Name und Anschrift des Unternehmens)

4. Zollbeteiligter (Name und Anschrift)

5. ggf. Bevollmächtigter (Name und Anschrift)

6. Verkäufer/Versender (Name und Anschrift)

7. Einführer (Name und Anschrift)

8. Lieferbedingung

9. Rechnungspreis (in der geschuldeten Währung, ggf. unentgeltlich)

10. Umrechnungskurs

11. Preisnachlässe

12. Rohgewicht

13. Anlaß der Einfuhr (z. B. Kauf, Kommission, Ersatzlieferung, Lagerung für ausl. Rechnung, Anlaß der Rücksendung, Grund für die Unentgeltlichkeit)

14. Waggon-, LKW-Nr., Schiffsname

15 Erster inländ. Bestimmungsort

16. Herstellungs-/Ursprungsland — Länder-Nr.

17. Ankunftstag, Ausladehafen

18. Versendungsland — Länder-Nr.

19. Einkaufsland — Länder-Nr.

20. Zahl, Art, Zeichen und Nr. der Packstücke/Behältnisse (1)

21. Warenbezeichnung, Warenmenge (Maßstab) – ggf. Bewilligung/Erlaubnisschein (Dienststelle, Geschäftszeichen) –

22. a) Zollwert/Entgelt b) Beförderungskosten bis zum ersten inländischen Bestimmungsort c) Grenzübergangswert in vollen DM
a)
b)
c)

23. Für Zollstelle a) Abgabensätze, ggf. Grund der außertarifl. Zollvergünstigung b) Mitgliedstaat
a)
b)

24. Präferenznachweis (Art u. ggf. Nr.)

25. Codenummer

26. Menge in bes. Maßeinheit

27. Eigengewicht in vollen kg

28. EE/EG/EL (Dat. u. ggf. Nr.)

20. Zahl, Art, Zeichen und Nr. der Packstücke/Behältnisse (2)

21. Warenbezeichnung, Warenmenge (Maßstab) – ggf. Bewilligung/Erlaubnisschein (Dienststelle, Geschäftszeichen) –

22. a) Zollwert/Entgelt b) Beförderungskosten bis zum ersten inländischen Bestimmungsort c) Grenzübergangswert in vollen DM
a)
b)
c)

23. Für Zollstelle a) Abgabensätze, ggf. Grund der außertarifl. Zollvergünstigung b) Mitgliedstaat
a)
b)

24. Präferenznachweis (Art u. ggf. Nr.)

25. Codenummer

26. Menge in bes. Maßeinheit

27. Eigengewicht in vollen kg

28. EE/EG/EL (Dat. u. ggf. Nr.)

30. Zusätze

31. **Anlagen**
.... Ergänzungsblätter
.... Zusatzblätter Zollwertangaben
....

32. **Einfuhrbestätigung der Zollstelle** (Zollstelle, Datum, Beleg- u. Stat. AnmSt-Nr.)

33. Ich versichere, daß ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige oder unvollständige Angaben für die Steuererhebung als Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Bearbeiter/Telefon

Ort, Datum, Unterschrift

0461 Zollantrag und Zollanmeldung für die Abfertigung zum freien Verkehr bei Zweckbindung / zur bleibenden Zollgutverwendung + · III B 1 · (1977)

Anlage 7 a

Anlage Z 5 zur AWV

Blatt 1

In zweifacher Ausfertigung
an die zuständige Landeszentralbank
zur Weiterleitung an die
DEUTSCHE BUNDESBANK S 14 **1**
Frankfurt am Main

An
Landeszentralbank, Hauptstelle/Zweigstelle

Postleitzahl

Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit Gebietsfremden

Meldung nach § 62 Abs. 1, 2 und 4 der Außenwirtschaftsverordnung

Bereichs-Nr.

Monatliche Meldung nach dem Stand vom

Name oder Firma des Meldepflichtigen

Gewerbe

Anschrift

Sachbearbeiter ______ Fernruf ______ Hausapparat ______

Datum

Unterschrift

A. Forderungen

– Beträge in **TAUSEND DM** angeben; fremde Währungen sind in DM umzurechnen –

Land des Schuldners		Währung, in der eine Forderung besteht		Forderungen gegenüber gebietsfremden Geldinstituten – ohne in Wertpapieren verbriefte Forderungen –		Forderungen – ohne Forderungen aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr – und – ohne in Wertpapieren verbriefte Forderungen – gegenüber			
						gebietsfremden verbundenen Unternehmen		sonstigen Gebietsfremden	
				mit Fristigkeiten bis zu 1 Jahr	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr	mit Fristigkeiten bis zu 1 Jahr	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr	mit Fristigkeiten bis zu 1 Jahr	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr
				1	2	3	4	5	6
				01	02	03	04	05	06
				01	02	03	04	05	06
				01	02	03	04	05	06
				01	02	03	04	05	06
				01	02	03	04	05	06
				01	02	03	04	05	06
				01	02	03	04	05	06
				01	02	03	04	05	06
				01	02	03	04	05	06
				01	02	03	04	05	06
				01	02	03	04	05	06
Gesamtstand	999		999	01	02	03	04	05	06

Anlage 7 a

Anlage Z 5 zur AWV

Blatt 2

In zweifacher Ausfertigung

Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit Gebietsfremden

Bereichs-Nr.

Monatliche Meldung nach dem Stand vom ____

Name oder Firma des Meldepflichtigen ____

Gewerbe ____

Anschrift ____

Sachbearbeiter ____ Fernruf ____ Hausapparat ____

Datum

Unterschrift

2

B. Verbindlichkeiten

– Beträge in **TAUSEND DM** angeben; fremde Währungen sind in DM umzurechnen –

Land des Gläubigers		Währung, in der eine Verbindlichkeit besteht		Verbindlichkeiten gegenüber gebietsfremden Geldinstituten – ohne in Wertpapieren verbriefte Verbindlichkeiten –		Verbindlichkeiten – ohne Verbindlichkeiten aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr – und – ohne in Wertpapieren verbriefte Verbindlichkeiten – gegenüber				Indossamentsverbindlichkeiten aus in fremden Wirtschaftsgebieten diskontierten Wechseln
						gebietsfremden verbundenen Unternehmen		sonstigen Gebietsfremden		
				mit Fristigkeiten bis zu 1 Jahr	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr	mit Fristigkeiten bis zu 1 Jahr	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr	mit Fristigkeiten bis zu 1 Jahr	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr	
				7	8	9	10	11	12	13
				07	08	09	10	11	12	13
				07	08	09	10	11	12	13
				07	08	09	10	11	12	13
				07	08	09	10	11	12	13
				07	08	09	10	11	12	13
				07	08	09	10	11	12	13
				07	08	09	10	11	12	13
				07	08	09	10	11	12	13
				07	08	09	10	11	12	13
				07	08	09	10	11	12	13
				07	08	09	10	11	12	13
Gesamtstand	999		999	07	08	09	10	11	12	13

Anlage 7 b

Anlage Z 5a zur AWV

In zweifacher Ausfertigung
an die zuständige Landeszentralbank
zur Weiterleitung an die
DEUTSCHE BUNDESBANK S 14
Frankfurt am Main

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr

Meldung nach § 62 Abs. 1, 3 und 4 der Außenwirtschaftsverordnung

Bereichs-Nr.

Monatliche Meldung nach dem Stand vom ______

Name oder Firma
des Meldepflichtigen ______

Gewerbe ______

Anschrift ______

Sachbearbeiter ______ Fernruf ______ Hausapparat ______

Datum ______

An
Landeszentralbank, Hauptstelle/Zweigstelle

______ ______
Postleitzahl

3

Unterschrift ______

– Beträge in **TAUSEND DM** –

Forderungen		Insgesamt	Deutsche Mark	Fremdwährung*)	Verbindlichkeiten		Insgesamt	Deutsche Mark	Fremdwährung*)
1. Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen a) an gebietsfremde verbundene Unternehmen	21				1. Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen a) gegenüber gebietsfremden verbundenen Unternehmen	25			
b) an sonstige Gebietsfremde	22				b) gegenüber sonstigen Gebietsfremden	26			
2. Geleistete Anzahlungen (für Wareneinfuhr etc.) a) an gebietsfremde verbundene Unternehmen	23				2. Empfangene Anzahlungen (für Warenausfuhr etc.) a) von gebietsfremden verbundenen Unternehmen	27			
b) an sonstige Gebietsfremde	24				b) von sonstigen Gebietsfremden	28			

*) Währungsbeträge in DM umgerechnet

Anlage 8

Anlage E 2m zur AWV (77)

Zollantrag und Zollanmeldung/ Einfuhranmeldung
für die Abfertigung von Waren zur aktiven Veredelung

1. **Einfuhrarten** (für jede Einfuhrart besonderen Vordruck verwenden) | Zutreffendes ankreuzen [X] oder ausfüllen

Unmittelbare Einfuhr		Übergang aus Lager	
zur Eigenveredelung	24		
jedoch Beistellungen	23	in Eigenveredelungsverkehr	22
zur Lohnveredelung	31	in Lohnveredelungsverkehr	32

Blatt 5 – Einfuhrkontrollmeldung – Vom Zoll an Bundesamt f. gewerbl. Wirtschaft/ Ernährung u. Forstwirtschaft / Bundesanstalt f. landwirtschaftl. Marktordnung

☐ Statist. Ware des freien Verkehrs

2. Ich beantrage, die nachstehend angemeldeten Waren zu dem mir bewilligten aktiven Veredelungsverkehr abzufertigen.
Bewilligung (Dienststelle, Datum, Geschäftszeichen) ☐ Zollgut-veredelung

3. ☐ Ich bin hinsichtlich dieser Waren zum vollen Vorsteuerabzug (§ 15 UStG) berechtigt. ☐ Freigut-veredelung

Überwachende Zollstelle

4. Zollbeteiligter (Name und Anschrift)

5. ggf. Bevollmächtigter (Name und Anschrift)

6. Verkäufer/Versender (Name und Anschrift)

7. Einführer (Name und Anschrift)

8. Lieferbedingung | 9. Rechnungspreis (in der geschuldeten Währung, ggf. unentgeltlich) | 10. Umrechnungskurs | 11. Preisnachlässe | 12. Rohgewicht

13. Anlaß der Einfuhr (z. B. Kauf, Ausbesserung, Garantiereparatur, sonstiger Grund für die Unentgeltlichkeit)

14. Waggon-, LKW-Nr., Schiffsname | 15. Erster inländ. Bestimmungsort | 16. Herstellungs-/Ursprungsland | Länder-Nr.

17. Ankunftstag, Ausladehafen | 18. Versendungsland | Länder-Nr. | 19. Einkaufsland | Länder-Nr..

20. Zahl, Art, Zeichen und Nr. der Packstücke/Behältnisse ❶ | 21. Warenbezeichnung, Warenmenge (Maßstab) | 22. a) Zollwert/Entgelt b) Beförderungskosten bis zum ersten inländischen Bestimmungsort c) Grenzübergangswert in vollen DM | 23. **Für Zollstelle** a) Abgabensätze b) Mitgliedstaat

a)

b)

24. Präferenznachweis (Art u. ggf. Nr.) | 25. Codenummer | 26. Menge in bes. Maßeinheit | 27. Eigengewicht in vollen kg | c) | b)

28. EE/EG (Dat. u. ggf. Nr.)

20. Zahl, Art, Zeichen und Nr. der Packstücke/Behältnisse ❷ | 21. Warenbezeichnung, Warenmenge (Maßstab) | 22. a) Zollwert/Entgelt b) Beförderungskosten bis zum ersten inländischen Bestimmungsort c) Grenzübergangswert in vollen DM | 23. **Für Zollstelle** a) Abgabensätze b) Mitgliedstaat

a)

b)

24. Präferenznachweis (Art u. ggf. Nr.) | 25. Codenummer | 26. Menge in bes. Maßeinheit | 27. Eigengewicht in vollen kg | c) | b)

28. EE/EG (Dat. u. ggf. Nr.)

30. Zusätze

31. **Anlagen**
.... Ergänzungsblätter
....
....

32. **Einfuhrbestätigung der Zollstelle** (Zollstelle, Datum, Beleg- u. Stat. AnmSt.-Nr.)

33. Ich versichere, daß ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige oder unvollständige Angaben für die Steuererhebung als Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.
Bearbeiter/Telefon

Ort, Datum, Unterschrift

0462 Zollantrag und Zollanmeldung für die Abfertigung zur aktiven Veredelung + · III B 1 · (1977)

Anlage 9

Anlage E5 zur AWV

Einfuhrgenehmigung-EDV

(§ 30 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

Nicht übertragbar!

lfd. Nr. des Antrages bei der Genehmigungsstelle:

Ausschreibungs- oder Verfahrens-Nr.:

lfd. Nr. je Ausschreibung oder Verfahren:

(Bei Rückfragen bitte angeben)

Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft · Postfach 5171 · 6236 Eschborn/Ts. 1

Name und Anschrift des Antragstellers: Firmennummer:

Die Einfuhrgenehmigung wird am ungültig wenn die Einfuhrabfertigung bis dahin nicht beantragt ist.

Ursprungsland:
Einkaufsland:
Versendungsland:

Zuständigkeitsbereich:

Dem Antragsteller wird auf seinem Antrag vom genehmigt,

Benennung der Ware(n) und Nr(n). nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

bis zum Betrage in Gegenwert von DM bis zur Menge von

in Worten:

einzuführen, wenn Einkaufs-, Ursprungs- und Versendungsland die oben angegebenen Länder sind.
Bedingungen, Auflagen, Widerrufsvorbehalt:

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der unten genannten Genehmigungsstelle Widerspruch erhoben werden.

Diese Einfuhrgenehmigung befreit nur von der Einfuhrbeschränkung des Außenwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

BUNDESAMT FÜR GEWERBLICHE WIRTSCHAFT

Den

Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft
Frankfurter Straße 29-31
6236 Eschborn/Ts. 1

Dienstsiegel

Die Gültigkeit der Einfuhrgenehmigung für die Einfuhrabfertigung wird verlängert bis zum

....

....
Ort und Tag

Im Auftrag

....
Unterschrift

Raum für zollamtliche Eintragungen

Folgende Waren sind auf Grund dieser Einfuhrgenehmigung eingeführt worden:

1	2	3	4	5	6
Tag	Bezeichnung und Nr. des Zollpapiers	Warenbenennung und nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik	Nummer	Betrag in DM oder Menge in .... *)	Dienststempel der Zollstelle
Vor der 1. Abschreibung einzutragen Zur Einfuhr zugelassen:					
				—	
				—	
				—	
				—	
				—	
				—	
				—	
				—	

*) Nach jeder Abschreibung ist der Restbetrag / die Restmenge anzugeben.

Begründung

Betr.: **Achtunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**

I. Allgemeines

Die Achtunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) enthält im wesentlichen Angleichungen an geänderte Vorschriften des Gemeinschaftsrechts und des innerstaatlichen Rechts, Bestimmungen zur Durchführung der Südrhodesien-Sanktionen der Vereinten Nationen sowie für eine Reihe von Waren die Befreiung vom Genehmigungserfordernis bei der Vereinbarung oder Inanspruchnahme längerer Lieferfristen.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und auf das Preisniveau im allgemeinen sind nicht zu erwarten.

II. Im einzelnen

Artikel 1

1. Nummern 1, 12 Buchstabe a und Nummer 14 Buchstabe a

   Durch die Siebenundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — (Beilage zum BAnz. Nr. 247 vom 31. Dezember 1976) sind die früheren Länderlisten A und B zu einer Länderliste A/B zusammengefaßt worden. Die Vorschriften der AWV, in denen auf diese Liste Bezug genommen wird, werden der neuen Bezeichnung angepaßt.

2. Nummern 2 und 7

   Die Ergänzung des § 6 a Abs. 1 AWV dient der Klarstellung, daß die in den angeführten EWG-Verordnungen festgelegten Qualitätsnormen nicht erfüllt zu werden brauchen, wenn diese Verordnungen selbst eine entsprechende Ausnahmeregelung enthalten. So ist die Ausfuhr von Obst und Gemüse, das an Be- oder Verarbeitungsbetriebe versandt wird, von der Verpflichtung zur Einhaltung der Qualitätsnormen ausgenommen, wenn der Bestimmungszweck nachgewiesen wird (Artikel 3 Abs. 3 Buchstabe a und Abs. 4 der EWG-Verordnung Nr. 1035/72). Wird dieser Nachweis erbracht, so entfällt neben dem Erfordernis der Ausfuhrgenehmigung auch die Pflicht zur Vorlage einer Kontrollbescheinigung oder Empfangsbestätigung. Diese Verfahrenserleichterung findet nunmehr durch die Änderung des § 20 a Abs. 3 auch in der AWV ihren Niederschlag.

3. Nummern 3, 7 und 9

   Die Rechtsvorschriften der EG über das gemeinschaftliche Versandverfahren sind mit Wirkung vom 1. Juli 1977 geändert und neu gefaßt worden (ABl. EG Nr. L 38). Die Änderungen des § 10 Abs. 3, § 20 a Abs. 2 und § 20 e Abs. 1 AWV tragen dieser Neuregelung Rechnung.

4. Nummer 4

   Die in § 12 Abs. 3 AWV festgesetzte Frist für die Abgabe des Ausfuhrscheins wird der gleichartigen, zum 1. Juli 1977 geänderten Vorschrift des § 17 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs angeglichen (siehe Verordnung vom 24. Juni 1977, BGBl. I S. 1020).

5. Nummern 5, 6, 8 und 14 Buchstaben c und d

   Die Änderungen des § 32 Abs. 1 Nr. 33 AWV ergeben sich unmittelbar als Folge der am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen 28. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 17. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3584).

   Da mit der genannten Verordnung u. a. die Begriffe „Auslandslagerung" und „Auslandbeförderung" weggefallen sind, werden die Ausnahmefälle der bisherigen Nummern 39 und 40 des § 19 Abs. 1 AWV sprachlich neu gefaßt; sie werden gleichzeitig in einer einzigen Nummer 39 zusammengefaßt. Die auf diese Verfahrenserleichterung verweisenden Vorschriften der §§ 16 a und 20 d AWV werden entsprechend geändert.

6. Nummer 10

   Die Befreiung vom Erfordernis der Genehmigung längerer als der in § 22 Abs. 1 AWV genannten Lieferfristen wird auf eine Reihe von Waren ausgedehnt, die zur Deckung des inländischen Rohstoffbedarfs ständig und in zunehmendem Maße eingeführt werden müssen und die üblicherweise aufgrund langjähriger Lieferverträge bezogen werden.

7. Nummer 11

   Mit der Änderung der Bezeichnung „Zollanmeldung" in „Zahlungsanmeldung" in § 27 Abs. 5 Nr. 3 AWV erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Terminologie des Zollrechts.

8. Nummer 12 Buchstabe b und Nummer 14 Buchstabe b

   Der Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft wurde um den Bereich 20 (Kunststoffwaren) erweitert. Dies ist in der Neufassung der Einfuhrliste bereits berücksichtigt worden. Die Änderungen der entsprechenden Hinweise in § 27 a Abs. 1 Nr. 3 und § 32 Abs. 1 Nr. 3 AWV stellen eine Anpassung an diese Erweiterung dar.

9. Nummer 12 Buchstabe c und Nummer 20

   Das Statistische Bundesamt hat für die Anmeldung von Waren zur aktiven Veredelung einen besonderen Vordruck aufgelegt (Bekanntmachung

über einen statistischen Anmeldeschein für die Anmeldung von Waren zur aktiven Veredelung vom 28. Juni 1977 — BAnz. Nr. 123 vom 7. Juli 1977). Blatt 5 des Vordrucksatzes ist die Einfuhrkontrollmeldung, die bei der Abfertigung von Waren zur aktiven Veredelung zu verwenden ist.

10. Nummern 13 und 21

Die Zunahme der vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zu bearbeitenden Einfuhrgenehmigungsanträge, vor allem auf dem Textilsektor, zwingt aus Kosten- und Zeitersparnisgründen dazu, die Genehmigungen so weit wie möglich mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage auszustellen. Zu diesem Zweck wird ein neuer Vordruck aufgelegt, der von der Genehmigungsbehörde neben dem Vordruck nach Anlage E 3 zur AWV verwendet werden kann.

11. Nummer 14 Buchstabe e

Der Katalog der Waren, die im erleichterten Verfahren nach § 32 AWV eingeführt werden können, wird um die Waren erweitert, für die aufgrund neuer EWG-Verordnungen außertarifliche Zollfreiheit gewährt wird.

12. Nummer 15

Mit der 61. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste (BAnz. Nr. 146 vom 9. August 1977) ist die Einfuhr von Chromerz und Ferrochrom aus der Republik Südafrika und Südwestafrika einem Genehmigungserfordernis unterworfen worden. Diese Beschränkung dient der weiteren Durchsetzung der Südrhodesien-Sanktionen der Vereinten Nationen. In letzter Zeit haben sich nämlich die Verdachtsmomente vermehrt, daß südrhodesisches Chrom, roh oder verarbeitet, über die Republik Südafrika und Südwestafrika in dritte Länder gelangt. Das Genehmigungserfordernis für Einfuhren von Chromerz und Ferrochrom aus der Republik Südafrika und Südwestafrika soll eine derartige Umgehung der Südrhodesien-Sanktionen verhindern helfen.

Das Genehmigungserfordernis soll auch für die Einfuhr zur aktiven Lohnveredelung gelten. Dies stellt die Neufassung des § 33 Abs. 4 sicher.

13. Nummern 16 und 17 Buchstabe a

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat auf seiner Sitzung am 27. Mai 1977 weitere Wirtschaftssanktionen gegen Südrhodesien beschlossen. Es handelt sich um die Entschließung 409 (1977), die völkerrechtlich verbindlich ist. Danach sollen solche Zahlungen südrhodesischer Stellen oder Personen verboten werden, die für Zwecke südrhodesischer Behörden oder sonstiger amtlicher südrhodesischer Stellen in den VN-Mitgliedstaaten bestimmt sind. Ausgenommen sind lediglich Zahlungen an Stellen, die für Renten- oder Pensionszwecke eingerichtet worden sind.

Eingehende Zahlungen dieser Art werden daher einem Genehmigungsvorbehalt unterworfen. Die Nichtbefolgung der Vorschrift wird als Ordnungswidrigkeit eingestuft.

14. Nummer 17 Buchstabe b

Die Neufassung des § 70 Abs. 4 Nr. 10 AWV ist erforderlich, da die bisherige Fassung dieser Vorschrift hinsichtlich der Abgabe der zugelassenen Meldung infolge eines Druckfehlers auf Absatz 4 statt auf Absatz 5 des § 27 a verwies und keine Ahndung bei Nichterfüllung der in Absatz 4 festgelegten Verpflichtungen vorsah. Diese Unstimmigkeiten sind durch die neue Formulierung nunmehr behoben.

15. Nummer 18

Die Länderlisten D, E, F1, F2, G1 und G2 (Anlage L zur AWV) werden an die Länderbezeichnungen des Warenverzeichnisses für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (NIMEXE) angeglichen. Die NIMEXE-Länderliste wird vom Statistischen Bundesamt bereits seit dem 1. Januar 1977 angewendet. Die Anpassung der Länderlisten A/B und C (Abschnitt II der Einfuhrliste) ist bereits erfolgt.

16. Nummer 19

Durch die Neuauflage verschiedener statistischer Anmeldescheine für die Einfuhr, die mit den Zollpapieren und der Einfuhrkontrollmeldung in einem Vordrucksatz vereinigt sind (Verbundvordrucke), sind die bisherigen als Einfuhrkontrollmeldungen verwendeten Anlagen E 2 bis E 2 e zur AWV überholt. Die neuen Vordrucke werden bereits in der Praxis verwendet. Zur Vereinfachung des Meldeverfahrens werden die Vordrucke Anlage Z 5 und Z 5 a ohne materielle Änderung neugestaltet.

Artikel 2

Durch die Gewährung einer Aufbrauchsfrist für die bisherigen Vordrucke E 2 bis E 2 e sowie Z 5 und Z 5 a zur AWV können noch vorhandene Formulare wirtschaftlich verwendet werden.

Artikel 3

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 4

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.